

# **BVGer C-5631/2017 vom 20. August 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5631\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5631_2017)

FR: TAF C-5631/2017 du 20 août 2019

IT: TAF C-5631/2017 del 20 agosto 2019

## **Regeste**

Zulassung von Geburtshäusern

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG und Art. 53 Abs. 2 Satz 1 KVG (SR 832.10) grundsätzlich nach den Vorschriften des VwVG. Vorbehalten bleiben allfällige Abweichungen des VGG und die besonderen Bestimmungen des Art. 53 Abs. 2 KVG.

### **E. 2**

Nach Art. 53 Abs. 1 KVG kann gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 39 KVG beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Der angefochtene Beschluss Nr. 746/2017 des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 23. August 2017 wurde gestützt auf Art. 39 KVG erlassen. Das Bundesverwaltungsgericht ist deshalb zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 90a Abs. 2 KVG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin durch den angefochtenen Regierungsratsbeschluss besonders berührt und hat insoweit an dessen Aufhebung beziehungsweise Abänderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, einzutreten (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG).

### **E. 3.1**

Nach der Rechtsprechung ist die Spitalliste als Rechtsinstitut sui generis zu qualifizieren. Für die Bestimmung des Anfechtungsgegenstandes ist wesentlich, dass die Spitalliste aus einem Bündel von Individualverfügungen besteht (BVGE 2013/45 E. 1.1.1; 2012/9 E. 3.2.6). Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren - und damit Begrenzung des Streitgegenstands - bildet nur die Verfügung, welche das die Beschwerdeführerin betreffende Rechtsverhältnis regelt. Die nicht angefochtenen Verfügungen der Spitalliste erwachsen in Rechtskraft (BVGE 2012/9 E. 3.3; Urteil des BVGer C-4302/2011 vom 15. Juli 2015 E. 2.2.1). Soweit die Beschwerdeführerin in Ziffer 1 ihres Rechtsbegehrens die Aufhebung von Ziffer I des Dispositivs des angefochtenen Beschlusses inklusive Anhänge beantragt, ist dies im Lichte der Beschwerdebegründung nicht so zu verstehen, dass sie den vorinstanzlichen Beschluss auch bezüglich der anderen betroffenen Leistungserbringer anfechten wollte.

### **E. 3.2**

Aufgrund des vorbehaltenen (Teil-)Rückzugs der Beschwerde mittels schriftlicher Erklärung vom 19. August 2019 ist das Beschwerdeverfahren in Bezug auf Ziffer 2 des Rechtsbegehrens (Darstellung des Leistungsauftrags der Geburtshäuser auf der Zürcher Spitalliste) inklusive der in diesem Zusammenhang gerügten Gehörsverletzung gegenstandslos geworden.

### **E. 3.3**

In Bezug auf die umstrittene Frage hinsichtlich der Verlegungstransporte vom Geburtshaus in ein Spital (vgl. Ziffer 3 des Rechtsbegehrens der Beschwerdeführerin) hat die Vorinstanz während der Rechtshängigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens am 26. Juli 2019 einen neuen Beschluss erlassen (RRB Nr. 617/2019), mit dem sie die Verlegungstransporte vom Geburtshaus in ein Spital ab 1. August 2019 neu geregelt hat. Im Rahmen dieses Beschlusses hat die Vorinstanz zwar anerkannt, dass die Verpflichtung, sämtliche Verlegungen ab einem Geburtshaus ohne Bedarf nach einer medizinischen Unterstützung in einem Krankentransportwagen der Kategorie E durchzuführen, praktisch nicht durchführbar bzw. nicht sinnvoll ist, da es keinen Krankentransportdienst gebe, der seine Dienste rund um die Uhr und unter Wahrung kurzer Ausrückungszeiten anbiete. Die Vorinstanz hat aber dem Begehren der Beschwerdeführerin nicht vollumfänglich entsprochen. Diese hat denn auch den RRB Nr. 617/2019 mittels Beschwerde vom 2. August 2019 beim Bundesverwaltungsgericht gesondert angefochten (C-3925/2019). Die Bundesrechtskonformität der ab 1. August 2019 geltenden Vorgaben hinsichtlich der Verlegungstransporte ab einem Geburtshaus sind daher nicht in diesem Beschwerdeverfahren, sondern im Beschwerdeverfahren C-3925/2019 zu beurteilen. Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens beschränkt sich somit nur noch auf die Anordnungen betreffend die Verlegungstransporte, wie sie vom 1. Juli 2018 bis 31. Juli 2019 gegolten haben. Diese sind gegenüber der Beschwerdeführerin jedoch aufgrund der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde (C-5631/2017) nie in Kraft getreten und können aufgrund der Natur der umstrittenen Frage auch rückwirkend keine Wirkung mehr entfalten. Daher ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin in Bezug auf die gerichtliche Beurteilung der Regelungen betreffend Verlegungstransporte vom 1. Juli 2018 bis 31. Juli 2019 nachträglich weggefallen, weshalb die Streitsache diesbezüglich inklusive der in diesem Zusammenhang gerügten Gehörsverletzung gegenstandslos geworden ist (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 230 Rz. 3.207; Marantelli/Huber, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, N 15 zu Art. 48 mit Hinweis [FN 90]) und somit vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht materiell zu beurteilen ist.

### **E. 3.4**

Insgesamt ist Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder unterliegenden Bundesbehörden auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Vorinstanz hat aufgrund der erhobenen Einwände der Beschwerdeführerin die umstrittene Frage der Verlegungstransporte in einem neuen Beschluss vom 26. Juni 2019 neu geregelt. Dabei hat sie eingeräumt, dass ihre Vorgaben im angefochtenen Beschluss für die Geburtshäuser praktisch nicht durchführbar bzw. nicht sinnvoll sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die teilweise Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens die Vorinstanz zu vertreten hat. In Bezug auf die angefochtene Regelung der Verlegungstransporte ist die Beschwerdeführerin daher als obsiegend zu betrachten (vgl. Urteil des BVGer C-490/2016 vom 10. Mai 2017 E. 8.2). Im Übrigen gilt die Beschwerdeführerin als unterliegend, nachdem sie die Beschwerde hinsichtlich der Darstellung ihres Leistungsauftrags vor dem Hintergrund des bereits im Verfahren C-5628/2017 ergangenen Urteils zurückgezogen hat. Unter diesen Umständen sind die Verfahrenskosten, die unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache, der Art der Prozessführung und der finanziellen Lage der Parteien (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG) auf Fr. 3'000.- festzusetzen sind, im Umfang von Fr. 750.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Dieser Betrag ist dem geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 4'250.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. auch Art. 7 ff. VGKE). Obsiegt die Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung entsprechend zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so prüft das Gericht, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Für die Festsetzung der Parteientschädigung gilt Art. 5 VGKE sinngemäss (Art. 15 VGKE). Folglich hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht, weshalb die Parteientschädigungen aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist der Beschwerdeführerin eine nach Massgabe des Obsiegens gekürzte Parteientschädigung von pauschal Fr. 4'500.- zuzusprechen.

#### **E. 5**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, ist gemäss Art. 83 Bst. r BGG unzulässig. Das vorliegende Urteil ist somit endgültig (vgl. auch BGE 141 V 361).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.